



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Hinweise zur Kontaktdatenerfassung bei der Corona-Bekämpfung

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes machen es vielfach erforderlich, Kontaktdaten von Besuchern bzw. Kunden zu erfassen.

Die Vorgaben zur Erfassung ergeben sich einmal aus der Verordnung des Landes über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Beispielhaft sei auf die Führung einer Anwesenheitsliste nach § 1 Abs. 6 der 5. SARS-CoV-2-EindV, die Gästelisten für die Gastwirte nach § 6a der 5. SARS-CoV-2-EindV oder die Kundenlisten für Dienstleistungen der Körperpflege nach § 7 Abs. 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen. Weiterhin können von den für die Pandemiebekämpfung zuständigen Gesundheitsbehörden Allgemeinverfügungen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes ergehen, die die Erfassung von Anwesenheitslisten zur eventuell erforderlichen Kontaktverfolgung vorgeben.

Bei der Umsetzung ist es geboten, inhaltlich diesen Vorgaben zu folgen, wobei allerdings die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden müssen:

- Aufgrund des Gebots der Datenminimierung dürfen nur die durch die Verordnung oder die Verfügung der Gesundheitsbehörde vorgegebenen Daten erfasst werden. Die Erfassung weiterer Daten aus Nützlichkeitsaspekten ist nicht zulässig.
- In Bezug auf die Inhalte der Erfassungen zu einer Person sind aufgrund des Gebots der Vertraulichkeit Vorkehrungen zu treffen, damit die Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gegeben werden. Das Auslegen von Listen ist, in die sich jeder Besucher einträgt, ist daher unzulässig. Vorzuziehen sind Einzeldrucke. Listen müssen verdeckt geführt werden oder durch Personal des Verantwortlichen bzw. der Einrichtung.
- Aufgrund des Gebots der Speicherbegrenzung dürfen die Daten zu einzelnen Personen nicht länger geführt werden, als vorgegeben. Die Listen bzw. entsprechenden Sammlungen von Einzeldrucken sind daher taggenau dahin zu überprüfen, ob eine Löschung geboten ist.
- Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Eine Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig.
- Die Übermittlung der aufgelisteten Daten darf nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Da die Befugnis der Verarbeitung für den Verantwortlichen bzw. die Einrichtung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO als gesetzlicher Grundlage beruht, ist die Einholung einer Einwilligung von den betroffenen Kunden bzw. Gästen nicht erforderlich.
- Es sind bei der Erhebung die Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO zu beachten. Hierzu empfiehlt sich, den betroffenen Personen kurz zu erläutern, dass die Erhebung aufgrund der Vorgabe der Gesundheitsbehörden ausschließlich zu Zwecken der Pandemiebekämpfung erfolgt. Im Hinblick auf die vollständige Erfüllung der Informationspflicht kann im Weiteren auf einen Aushang hingewiesen werden.

- Sind die erhobenen Daten nicht vom Gesundheitsamt abgerufen worden, sind sie nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch irreversible Unkenntlichmachung, nicht durch Ablage im Papierkorb. Hat die Gesundheitsbehörde die Daten übernommen, sind sie dort zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Impressum

Herausgeber:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstraße 9

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: Mai 2020